

Finanzverwaltung  
Sachbearbeiter: Herr Tino Schiebe-Berning

**Beschlussvorlage**

Abt. 2/0438/2023

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	19.12.2023	öffentlich

**Bekanntmachung der rückwirkenden Festsetzung der Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 zum 01.01.2024**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kalkulationszeitraum/Bemessungszeitraum der Abfallgebühren 2023 bis 2025 gemäß der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Pullach i. Isartal vom 02.12.2019, geändert durch Satzung vom 25.01.2023, wird vorzeitig abgebrochen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2025 neu zu kalkulieren.
3. Für die rückwirkende Festsetzung der Abfallgebühren zum 01.01.2024 erfolgt folgende Bekanntmachung:

***Bekanntmachung der rückwirkenden Festsetzung der Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 zum 01.01.2024***

*Die für den dreijährigen Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 maßgeblichen Abfallgebühren werden derzeit von den Abteilungen Umwelt und Finanzen ermittelt. Eine Änderung der Abfallgebührensatzung ist für die erste Sitzung des Gemeinderats im Jahr 2024 vorgesehen.*

*Die (echte oder unechte) Rückwirkung einer Gebührenfestsetzung ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn der Betroffene im Zeitpunkt des Beginns der Rückwirkung mit der getroffenen Regelung rechnen musste, wenn also etwa eine Gebührenänderung so angekündigt worden war, dass er davon Kenntnis nehmen konnte, z. B. durch Mitteilung im Amtsblatt, durch Verlautbarung in einer Tageszeitung oder durch Handzettel, die an die betroffenen Haushalte verteilt wurden.*

Die Verwaltung gibt in diesem Zusammenhang bekannt:

***Neukalkulation der Abfallentsorgungsgebühr und rückwirkende Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Pullach i. Isartal***

*Derzeit werden die Abfallentsorgungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 neu kalkuliert. Die Gemeinde Pullach i. Isartal weist darauf hin, dass sich im Zusammenhang mit der Neukalkulation rückwirkend ab dem 01.01.2024 eine Gebührensenkung zugunsten der Bürgerinnen und Bürger ergeben kann. Der Beschluss über die Änderung der Gebührensatzung mit Anpassung der Gebühren ist für das erste Quartal 2024 vorgesehen.*

*Hiermit informieren wir Sie vorab über eine evtl. anstehende Gebührenanpassung.*

**Begründung:**

Das Aufkommen aus den Benutzungsgebühren für eine öffentliche Einrichtung soll gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken. Es soll zum anderen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG die Kosten nach Satz 1 nicht übersteigen, wenn die Schuldner zur Benutzung verpflichtet sind.

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG können bei der Gebührenbemessung die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Mit der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Pullach i. Isartal vom 02.12.2019, geändert durch Satzung vom 25.01.2023 wurde ein 3-jähriger Kalkulationszeitraum (Bemessungszeitraum) bei der Ermittlung der Abfallgebühren festgelegt.

Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums auszugleichen. Hierbei wird nach neuester Rechtsprechung (Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH München) vom 27.06.2023, Az. 4 N 20.1054) von einer Toleranzschwelle von 5 Prozent Kostenüberdeckung ausgegangen. In der bisherigen Rechtsprechung wurde eine Toleranzschwelle von 12 % als zulässig erachtet.

Bei der Kalkulation der Abfallgebühren für den Bemessungszeitraum 2023 bis 2025 herrschten schwer kalkulierbare Rahmenbedingungen (insbesondere bedingt durch die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine), die sich beispielsweise in einer hohen Inflationsrate, vor allem im Energiesektor, niedergeschlagen haben. Nachdem sich der Verbraucherpreisindex in den letzten Monaten schwächer als zu Jahresbeginn entwickelt hat, kann aktuell nicht mit Sicherheit bestimmt werden, ob nach dem 3-jährigen Bemessungszeitraum ggf. eine Kostenüberdeckung bei den Abfallgebühren über 5 Prozent vorliegen wird. Aus diesem Grund sollte der bisherige Kalkulationszeitraum (2023 bis 2025) abgebrochen und die Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 neu kalkuliert werden.

Die genaue Höhe der Abfallgebühren muss noch ermittelt werden. Die Verwaltung geht von einer Gebührensenkung zugunsten der Pullacher Bürgerinnen und Bürger aus. In Anbetracht der bereits erwähnten Unwägbarkeiten, sollte sich die nächste Gebührenkalkulation sowohl an den tatsächlich angefallenen Kosten des Jahres 2023 (zum 31.12.) sowie an den voraussichtlichen Kosten der Haushaltsjahre 2024 bis 2026 orientieren. Ein Abschluss der Kalkulation bis zum Jahresende 2023 kann daher nicht realisiert werden.

Eine rückwirkende Anpassung (z. B. durch Änderungssatzung) kann jedoch nur erfolgen, wenn der Beschluss des jeweils zuständigen Gremiums über die geplante Änderungssatzung vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung unter Beachtung der für die Bekanntgabe von Satzungen maßgeblichen Bestimmungen (Art. 26 GO, BekV) ortsüblich (z. B. im Amtsblatt) bekannt gemacht wurde (Erl. 20.01/5b).



Susanna Tausendfreund  
Erste Bürgermeisterin